

# Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Rottweil

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil erlässt gemäß § 20 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 7 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona Verordnung – CoronaVO) vom 27.03.2021 für das Gebiet des Landkreises Rottweil folgende:

## Verfügung

### zur Feststellung eines Inzidenzwertes von über 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner

1. Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil stellt fest, dass die Sieben-Tages-Inzidenz seit drei Tagen in Folge über 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner liegt.
2. Diese Verfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
3. Diese Verfügung tritt am zweiten Werktag nach der Bekanntmachung, also am Mittwoch, den 07.04.2021, in Kraft.

Die Verfügung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil unter <https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen> notbekanntgemacht. Die Bekanntmachung wird schnellstmöglich nach § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO LKrO in der vorgeschriebenen Form im Schwarzwälder Boten wiederholt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rottweil, mit Sitz in Rottweil, erhoben werden.

Rottweil, den 03.04.2021

Gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel  
Landrat

## Hinweise:

Ab Mittwoch, den 07.04.2021 gelten die verschärften Regelungen des § 20 Abs. 5 S. 2 Nr. 1-7 CoronaVO.

## **Begründung**

Rechtsgrundlage für diese Feststellung ist § 20 Abs. 5 S. 1 CoronaVO. Danach hat das zuständige Gesundheitsamt, wenn es in einem Landkreis im Rahmen einer regelmäßigen durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehenden Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt, die Überschreitung sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden.

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil ist zuständig nach § 20 Abs. 5 S. 1 CoronaVO. Die Sieben-Tage-Inzidenz lag am 31.03.2021 bei 114,4, am 01.04.2021 bei 113 und am 02.04.2021 bei 121,5, sodass der Wert an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100 lag.

Bei der Bewertung der Inzidenzwerte hat das Gesundheitsamt die Diffusität des Infektionsgeschehens angemessen berücksichtigt, § 20 Abs. 7 S. 2 CoronaVO. Nach der Begründung der CoronaVO liegt ein nicht-diffuses Infektionsgeschehen dann vor, wenn ein größeres, klar abgrenzbares, in der Regel singuläres Ausbruchsgeschehen in einzelnen Settings einen besonders relevanten Anteil am Infektionsgeschehen ausmacht. Liegen mehrere solcher Settings vor, kann nicht mehr von einem nicht-diffusen Geschehen ausgegangen werden. Von einem diffusen Infektionsgeschehen ist aber dann auszugehen, wenn es sich um eine flächendeckende Verbreitung des Virus im gesamten Landkreis mit kleineren Ausbruchsgeschehen in verschiedenen Settings handelt. Im Landkreis Rottweil bestehen keine abgrenzbaren Cluster oder Hotspots. Wenn auch in den letzten Wochen die Fallzahlen überwiegend auf die Große Kreisstadt Schramberg mit Ausbrüchen in drei verschiedenen Einrichtungen beschränkt waren, so zeigt sich seit der Kalenderwoche 13 eine diffuse Weiterverbreitung in den gesamten Landkreis. Dies ist der Dominanz der hoch ansteckenden britischen Variante geschuldet. Eine Abgrenzung auf wenige Hotspots ist nicht mehr erkennbar, es ist von einem diffusen Geschehen auszugehen. Neben einzelnen Einträgen in Pflegeheimen sehen wir zunehmend auch Fälle in Kindergärten und Schulen verteilt auf den gesamten Landkreis. Kinder tragen durch ihre Empfänglichkeit für die britische Variante entscheidend zur Weiterverbreitung des Virus bei. Insgesamt ist aktuell von der Diffusität des Geschehens auszugehen. Folglich kann der Inzidenzwert nicht anders bewertet werden, § 20 Abs. 7 CoronaVO.

Nach § 20 Abs. 7 CoronaVO tritt diese Verfügung am zweiten Werktag, der auf die Bekanntmachung folgt, in Kraft. Ausweislich der Begründung der CoronaVO gelten als Werkstage die Tage Montag bis Samstag. Die Verfügung wird am Samstag, den 03.04.2021 notbekanntgemacht, sodass sie am Mittwoch, den 07.04.2021 in Kraft tritt.